

ONLUS

(Nicht gewerbliche Körperschaften)

Titel: Der Titel Onlus wird unabhängig von dem wirtschaftlichen Charakter oder der ausgeführten Tätigkeit zugeschrieben.

Meldung: Um in den Genuß der Begünstigungen zu kommen muß eine einzige Meldung der Onlus-Einrichtng innerhalb 30 Tagen beim Standesamt/Standesregister eingehen. Die Begünstigung gilt erst ab dem Datum des Eingangs dieser Meldung.

Einkommenssteuer: *Das Gesetz (Art. 3 Komma 189 Gesetz 662/1996) sieht auch Steuererleichterungen für Nicht-Haupttätigkeiten vor.*

Die damit verbundenen Tätigkeiten, müssen im Sinn der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch für alle anderen Steuern nicht. So z.B. die MwSt; deshalb müssen alle Register, die laut Gesetz für die MwSt. vorgesehen sind, geführt werden.

Zu beachten: Die Onlus-Einrichtungen, welche vom Statut vorgesehene Tätigkeiten und mit denen zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, sind von der Einkommenssteuer befreit, nicht jedoch jene, welche andere Handelstätigkeiten ausüben. So ist z.B. eine Flugrettung gegen Bezahlung nicht als institutionelle Tätigkeit anzusehen und daher auch nicht steuerfrei.

MwSt :Es gelten die Regeln des Art. 4 DPR 633. Es gibt keine besonderen Begünstigungen, ausgenommen den vorhin aufgelisteten. Der Art. 4 regelt die Firmentätigkeit. Die institutionellen Tätigkeiten von Onlus-Einrichtungen kann man nicht als Handelstätigkeiten im Sinne von Art. 4 beschreiben, deshalb sind die MwSt. Bestimmungen nicht anwendbar.

Die MwSt. Bestimmungen bleiben jedoch für Handelstätigkeiten die Onlus-Einrichtungen ausüben, wie z.B. Flugrettung gegen Bezahlung. Praktisch gilt die Steuerfreiheit nur für diejenigen, die die Leistungen nicht bezahlen müssen.

Steuerordnung

- Begünstigungen auf die Einkommenssteuer:
freiwillige Vererbungen (Geschenke) zu Gunsten der ONLUS (Siehe Aufstellung)
- Begünstigungen auf die MwSt:
 1. Außerhalb des MwSt. Bereichs: Werbung zum Zwecke die institutionelle Tätigkeit zu fördern.
(z.B. Werbung für die ONLUS: kauft Karten,...)
 2. Von der MwSt. befreit:
 - a) Die Verkäufe ohne Entgelt der ONLUS (Art. 10/1°Punkt 12/633)
 - b) **Transport** von Kranken oder Verletzten **mit einem Rettungswagen** durch Besatzung, **von autorisierten Unternehmen oder ONLUS-Einrichtungen** (Art. 10/1°Punkt 15/633) (**nicht Aiut Alpin, sondern nur der Transport von Kranken**)
 - c) Aufnahme und Pflege **von ONLUS-Einrichtungen durchgeführt** (Art. 10/1°Punkt 19/633)
 - d) Die Ausbildungsdienste **der ONLUS-Einrichtungen** (Art. 10/1° Punkt 20/633)
 - e) Gesellschaftliche sanitäre Aktivitäten **der ONLUS-Einrichtungen** (Art. 10/1°Punkt 27-ter/633)

3. Es besteht keine Pflicht eine Rechnung für die institutionelle Tätigkeit auszustellen. Diese Pflicht besteht allerdings für die damit verbundenen Tätigkeiten (Flugrettung gegen Bezahlung)

Andere Steuern

- Stempelmarke: von der Stempelsteuer befreit sind „atti“, Dokumente, Gesuche, Verträge, Kopien, Auszüge, Bescheinigungen, Erklärungen und die Postbestätigungen welche von den ONLUS beansprucht werden.
- Steuern auf die Gewerbezulassung durch die Regierung: befreit sind die bedingten Arbeiten
- „Nachfolgesteuern“ und Schenkungssteuer: befreit im Falle von Tod oder „titolo gratuito“
- Registersteuer: fixe Steuer – 250.000.-
Übertragung von Eigentumsrechten über Immobilien von Privaten
Begründenden Rechtsakte oder Abänderung der Gesellschaft

Pflicht zur Buchhaltung, um die steuerlichen Begünstigungen zu erhalten:

1. Kronologische und systematische Anfertigung der Buchhaltung (Journal) für alle durchgeführten Tätigkeiten (institutionelle und damit verbundene).
2. Innerhalb 4 Monaten nach Abschluß der Buchhaltung eine Bilanz oder jährliche Erfolgsrechnung vorbereiten, in der zwischen institutionellen und damit verbundenen Tätigkeiten unterschieden wird.
3. Führung der vom Steuergesetz vorgesehenen Bücher **nur für die mit der institutionellen Tätigkeit** verbundenen Tätigkeiten.
4. Bericht des Kontrollorgans: wenn für 2 aufeinanderfolgende Jahre die gesamten Einnahmen Lit. 2 Milliarden überschreiten (Betrag verändert sich jährlich), wird ab der 2. Steuerperiode ein Bericht erstellt, welcher von einem oder mehreren Revisoren, die im Register der Revisoren für Buchhaltung eingetragen sind, unterzeichnet sein muß.

Spesen

Natürlich sind alle Spesen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die der MwSt. oder Einkommenssteuer unterliegen, absetzbar.
Es braucht allerdings Dokumente und Buchführung, welche diese Spesen bescheinigen.